



Satzung für den Kleingartenverein „Kirchenland“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenanlage „Kirchenland“ e.V.

Der Sitz des Vereins ist in 16321 Bernau, und ist in das Vereinsregister VR 3999 FF / 3 eingetragen

2. Der Gerichtsstand ist Frankfurt/Oder

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).

2. Er ist Mitglied im Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Kleingartenzwecke verwendet werden.

4. Der Verein ist partei- und konfessionell neutral.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Er stellt für die Errichtung von Kleingärten die erforderlichen Bodenflächen bereit und tritt für die Anerkennung als Dauerkleingartenanlage in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretern der Stadt Bernau ein;
- Er berät und betreut seine Mitglieder fachlich und organisatorisch;
- Er setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden
- Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt;
- Er fördert ihre Ausgestaltung der Anlage. Sie soll der Allgemeinheit zugänglich, und eine Bereicherung für die Landschaft sowie der Naherholung der Bürger sein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden welche die im §2 aufgeführten Grundsätze unterstützt und sich zur Einhaltung der Satzung und der getroffenen Beschlüsse und Ordnungen verpflichtet.
- b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen.
- c) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung
- d) Mit der Entrichtung einer Aufnahmegebühr und der Bestätigung durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft vollzogen. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Bestimmungen der Satzung, der Gebührenordnung, der Gartenordnung und anderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes an.

2. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererbbar und nicht übertragbar.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

sich am Vereinsleben zu beteiligen;

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen;

- Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung einzureichen und an der Beschlussfassung mitzuwirken.

3. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) die Satzung, die Gartenordnung und die gefassten Beschlüsse einzuhalten und sich entsprechend dieser Grundsätze innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen;
- b) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren (Gebührenordnung) sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten;
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen oder für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu leisten. (Anlage 1)
 - a) für jede Baumaßnahme (Neu-, Veränderungsbau) ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Erst nach dessen Bestätigung durch den Vorstand darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. (Bauordnung).
 - b) die Nutzung der Laube als Dauerwohnung sowie für jeder Art der gewerblichen Nutzung ist zu unterlassen;
 - c) einem Wohnungswechsel oder eine Veränderung der Pächterangaben sind unverzüglich den Vorstand mitzuteilen;
 - d) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod.-

Auf Antrag besteht die Möglichkeit dass die Erben in das Mitgliedschaftsverhältnis eintreten können. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Unabhängig von der Frage der Mitgliedschaft haben die Erben jedoch in jedem Fall offene Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

b) durch freiwilligen Austritt.-

Dieser hat bis zum 30. September des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

c) durch Ausschluss

wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt und durch sein Verhalten anderen Mitgliedern gegenüber das Vereinsleben grob beeinträchtigt.

-

Weiter Ausschließungsgründe (Kündigung) sind:

- Diebstahl, auch geringfügiger Art
- Betrug und Betrugsabsichten bei der Wasser- und Stromabnahme
- Grobe Verstöße gegen die Gartenordnung und pöbelhaftes Verhalten auch von Angehörigen und Freunden des Gartenpächters
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Verweigerung der Mietgliedspflichten

Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit in einer Mitgliederversammlung und ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wurde der Einschreibebrief bei der Post hinterlegt, so beginnt die 2–Wochen-Frist drei Tage nach dessen Aufgabe durch den Vorstand bei der Post. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

Die Kündigung bedeutet gleichzeitig die Streichung von der Mitgliederliste. Damit verliert das Mitglied alle Rechte an der Nutzung des Kleingartens und wird zur Räumung seines Kleingartens verpflichtet.

Der ordentlichen Kündigung müssen 2 schriftliche Abmahnungen vorausgehen mit denen auf die bevorstehende Kündigung/Streichung hingewiesen wird.

Eine außerordentliche Kündigung bedarf keiner Abmahnung.

5. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied dürfen Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein „Kirchenland“ e.V. Bernau besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

6. Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht-, Wasser- Stromgeld, Umlagen für Werterhaltung) in einem Betrag pünktlich zu bezahlen. Termine werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

Nach 2 vergeblichen Mahnungen ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

7. Ehrungen

Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden.

Folgende Ehrungen können erfolgen:

- öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
- Verleihung einer Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes

Die Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes

8. Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Ordnungsmaßnahmen werden angewandt bei

- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse;
- Gefährdung des Vereinsfriedens;
- Verstöße gegen die Kleingartenordnung eingeschlossenen die für den Verein geltenden sonstigen Ordnungen;
- Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht bzw. das öffentliche Ansehen des Vereins geschädigt wird;

Folgende Ordnungsmaßnahmen kommen zur Anwendung:

- Verwarnung
- Ordnungsgeld
- Abmahnung
- Kündigung
- Hausverbot für Angehörige/Freunde/Bekanntes des Gartenmitgliedes

Für den Ausspruch der Ordnungsmaßnahme „Verwarnung“ ist der jeweilige Abschnittsleiter zuständig. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand zuständig.

Kündigungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. (siehe auch Gebührenordnung, Ausschlussordnung)

§ 4 Organe des Vereins

Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Gartenfachberater
5. den Abschnittsleitern
6. dem Schriftführer

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig, notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7. Der erweiterte Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und

- dem Verantwortlichen für Bau; (Arbeitsgruppe Bau)
- dem Verantwortlichen für Rechtsfragen; (Arbeitsgruppe Recht)
- dem Verantwortlichen für Wasserversorgung; (Arbeitsgruppe Wasser)
- dem Stromverantwortlichen; (Arbeitsgruppe Strom)
- dem Verantwortlichen für die Gartenvergabe;
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit; (Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit)
- der Revisionskommission;

8. Die Vorstandssitzungen werden nach dem bestätigten Arbeitsplan durchgeführt.
9. Eine Sitzung kann auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
10. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung zu beraten und zu unterstützen.

11. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Laufe eines Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung, –möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres-, stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden / stellv. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Monate vorher unter Angabe von Ort, Zeit, und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt “Verschiedenes“ behandelt.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes/Revisionsberichtes
 - Beschlussfassung über die Finanzausgaben des laufenden Geschäftsjahres;
 - Bestätigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, Delegierter oder anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes;
 - wenn erforderlich, Neufestsetzung des Mitgliedbeitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen;
 - Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3;
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - Satzungsänderungen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
8. Zum Austritt des Vereins aus anderen Mitgliedsvereinen (Bezirks-, Landesverband) ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über den beantragten Austritt beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren sind in der Gebühren- Wasser- und Stromordnung geregelt.
2. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen

4. Die Kontrolle der Kasse (Bankkonto) und der Rechnungslegung (Buchhaltung) sowie die Verwendung der Mittel laut Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes obliegt der Kassenprüfung (Finanzordnung). Die Kassenprüfer/Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Mindestens 1x jährlich ist eine Buchprüfung durchzuführen. (Ordnung Kassenprüfung)

§ 7 Schlichtungsausschuss

Auftretende Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten, die durch den Vorstand nicht geregelt werden können, müssen dem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden.

Der Schlichtungsausschuss wird durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Recht einberufen.

Er besteht in der Regel aus dem jeweiligen Abschnittsleiter, und zwei zu benennenden Gartenmitgliedern der nicht dem Vorstand angehört.

Der Schlichtungsausschuss wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig.

Sollte es zu keiner Entscheidung kommen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig (Anlage 2).

§ 8 Vereinsvermögen

1. Ein Verzeichnis über das Vereinsvermögen ist zu führen und auf dem laufenden zu halten. Neuanschaffungen müssen vom Vorstand beschlossen und genehmigt werden. Sind für Neuanschaffungen zusätzliche Mittel aus Umlagen erforderlich, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Benutzer vereinseigener Gegenstände und Einrichtungen sind verpflichtet, dieselben pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden oder Verlust sind dem Vorstand unverzüglich zu melden und bei Eigenverschulden durch den Nutzer zu beseitigen. Hierzu werden durch den Vorstand ein entsprechender Nachweis geführt und ausgeliehene Gegenstände vor Ausgabe und nach Rückgabe auf Schäden überprüft und dokumentarisch festgehalten. Über eine möglich notwendige Kreditaufnahme zur Sicherung der Liquidität des Vereins entscheidet eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt- „Auflösung des Vereins“ – einberufen wird.
2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Der Landes- bzw. Kreisvorstand ist vorher zu hören. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Bezirksverband der Gartenfreunde Bernau und Umgebung e.V. zu überweisen
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, dem Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 03.03.2012 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung ins Vereinsregister sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 11 Satzungsänderung

1. Änderung der Satzung bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
 2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.
-

Anlage 1

Ordnung

über die Ableistung von Gemeinschaftsleistungen zur Werterhaltung der Kleingartenanlage

1. Die Gartenordnung unseres Vereins bildet die rechtliche Grundlage für die Pflicht zur Mitarbeit eines jeden Pächters bei der Werterhaltung der Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage.
2. Zur Umsetzung beschließt die Jahreshauptversammlung jährliche Geldleistungen (Umlagen für Werterhaltung) sowie Arbeitsleistungen in Form von Pflichtstunden.
3. Die Anzahl der Pflichtstunden und ihr Wert in €/Std. wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Jahreshauptversammlung kann Stundenzahl und Stundenwert aktualisieren.
5. Die Gesamtstundenzahl ist für das jeweilige Geschäftsjahr bindend. Pflichtstunden sind nicht übertragbar.
6. Die Gesamtzahl der zu leistenden Pflichtstunden bezieht sich auf die Parzelle. Die Ableistung der Pflichtstunden sollte in der Regel durch den Pächter (Mitglied) erfolgen (Unfallversicherung). Die gleichzeitige Ableistung der Pflichtstunden durch mehrere Familienmitglieder bedarf der vorherigen Absprache mit dem jeweiligen Abschnittsleiter.
7. Ist ein Pächter aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage, seine Pflichtstunden im jeweiligen Geschäftsjahr abzuleisten, so kann dies bis 30. 11. d. J. auch in Geldleistungen erfolgen. Eine Übernahme in das folgende Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
8. Für Vereinsmitglieder hat der Verein eine Unfallversicherung abgeschlossen. Kommen Nichtmitglieder zum Einsatz, sind Versicherungsfragen vorher abzusprechen.
9. Die Ableistung der Pflichtstunden erfolgt in der Regel durch die vom Vorstand ausgeschriebenen Gemeinschaftseinsätze. In besonderen Fällen können aus fachlichen oder organisatorischen Gründen Arbeitsleistungen auch individuell mit dem Abschnittsleiter vereinbart werden. Grundsätzlich ist dazu ein klar umrissener Arbeitsauftrag durch den Vorstand zu erteilen.

Bernau, den 30 April 2022 Beschlossen zur Mitgliederversammlung 2022

1. Vorsitzender
Bernd Körner

Anlage 2

Schlichtungsverfahren

1. Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Über die Zuständigkeit im Verhältnis von Verein und Mitglied, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane, den getroffenen Vereinbarungen oder aus dem Verhalten eines Mitgliedes ergeben entscheidet der Vorstand.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen

2. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung mit Hinweis auf eine Beschwerde eines Mitgliedes auf die Tagesordnung zu setzen.

Dem Mitglied wird auf einer Vorstandssitzung die Möglichkeit gegeben sich zu dem Vorfall zu äußern. Die Vertretung durch einen Vereinsfremden (z.B. Rechtsanwalt) braucht nicht zugelassen werden, wenn der Verein selbst keinen anwaltlichen Beistand hinzuzieht.

Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne diesen verhandelt und beschlossen.

Kommt es zu keiner Einigung kann die Schlichtungskommission des Vereins durch das Mitglied angerufen werden.

Die hierfür anfallenden Kosten (Auslagen, Sitzungsgelder, Fahrkosten usw.) sind durch das beschwerdeführende Mitglied zu tragen

Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Beteiligten zuzustellen

3. Die Beschwerde als Rechtsmittel im Schlichtungsverfahren

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen und eine Mitgliederversammlung einfordern. Diese entscheidet dann endgültig.

Bernau, den 30. April 2022 Beschluss Mitgliederversammlung 2022

1. Vorsitzender
Bernd Körner